



Judo-Sport Xanten e. V.
Spiel, Sport und Selbstverteidigung



SATZUNG

1. Name und Sitz

Der Judo-Sport Xanten e. V. - kurz JSX- wurde unter dem Namen „Judo-Club Wardt e. V.“ am 30.03.1974 gegründet und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung (JHV) vom 14.02.1988 in „Judo-Sport Xanten e. V.“ umbenannt.

Der Sitz des JSX ist Xanten. Erfüllungsort für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verein und Dritten ist Xanten.

2. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zugehörigkeit

Der JSX ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheinberg eingetragen. Vereinsregister-Nr. 1193

Er ist Mitglied:

- im Landessportbund NW (1513017)
- im Fachverband: Nordrheinwestfälischer Judoverband (4005013)
- im Kreissportbund Wesel
- im Stadtsportbund Xanten

4. Zweck

Zweck des JSX ist die Förderung des Judo-Sports und der artverwandten Disziplinen. Der JSX stellt sich die Aufgabe, die erzieherischen Kräfte, die sich aus der Betätigung in diesen Sportarten ergeben, durch kulturelle Veranstaltungen zu fördern. Wirtschaftliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein erfüllt durch die Mitgliedschaft in den Verbänden gem. 3. die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsverordnungen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Er darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede männliche und weibliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich bei Anerkennung der gültigen Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung auf dem Aufnahmeantrag zu bestätigen.

Es wird unterschieden in:

- Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- Erwachsene Mitglieder ab 18 Jahre
- Passive/Unterstützende Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand; sie endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist schriftlich mitzuteilen, er wird wirksam zum Ende folgenden Kalenderhalbjahres. Bei Tod des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft automatisch, überbezahlte Beiträge werden zurück erstattet.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand mit schriftlicher Zustimmung des Beirates beschlossen werden, wenn das Mitglied in schwerer Weise gegen die Vereinsinteressen oder das Vereinsansehen verstoßen hat.

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss bestätigen oder widerrufen.

6. Organe

Organe des JSX sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- der Beirat
- der Jugendtag

7. Ordnungen

Die Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand wird in gemeinsamer Beratung beschlossen und durch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt. Für den Sportverkehr und den Jugendbereich gelten die Ordnungen des Fachverbandes. Weitere Ordnungen sind vom Vorstand auszuarbeiten und der MV zur Genehmigung vorzulegen.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a: dem 1. und 2. Vorsitzenden, die den JSX gem. § 26 BGB vertreten, und zwar beide gemeinsam.
- b. dem erweiterten (geschäftsführenden) Vorstand gehören an
 - Geschäftsführer
 - Kassenwart
 - Jugendwart
 - Jugendwartin zugl. Frauen- und Mädchenwartin

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich

9. Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes wird von der MV ein Beirat gewählt, der aus bis zu fünf Mitgliedern bestehen soll, die kein Amt gem. 8 innehaben sollen:

- mind. Zwei Elternvertreter der jugendlichen Mitglieder
- zwei Jugendsprecher (m/w) bis 18 Jahre
- einer/m Seniorensprecher/in

Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Es werden gewählt:

- die Elternvertreter durch die Eltern der jugendlichen Mitglieder
- die Jugendvertreter durch die Jugendlichen
- Seniorensprecher durch die Senioren

10. Mitgliederversammlung

Einmal jährlich tritt die MV zusammen. Die Einladung ist vom Vorstand jedem Mitglied vierzehn Tage vorher mit der Angabe der Tagesordnung schriftlich zuzustellen. Zusatzanträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der MV schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche MV sind vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen wenn,

- der Vorstand es für zwingend erforderlich hält,
- der Beirat es beantragt,
- es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a. den Geschäftsbericht des Vorstandes
- b. den Bericht des Kassenprüfers
- c. Neuwahlen/Entlastungen, sofern sie anstehen
- d. Satzungs- bzw. sonstige Änderungen der Ordnungen/Beiträge
- e. Anträge
- f. Ausschluss bzw. Ehrungen von Mitgliedern
- g. Verschiedenes, Aussprache

Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Einsprüche zum Protokoll sind bei der nächsten MV vorzutragen und ggfs. abzuändern.

Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Wahlen sind nur auf Antrag in geheimer Abstimmung durchzuführen. Bei den Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Wird eine solche nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt.

11. Stimmrecht

In der MV ist nur stimmberechtigt, wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem JSX nachgekommen ist. Volles Stimmrecht hat jedes Mitglied ab 18 Jahren. Für die Mitglieder unter 18 Jahren üben die Eltern das Stimmrecht aus. Im Jugendbereich sind alle Jugendlichen für ihre Belange voll stimmberechtigt. Mindestalter ist hier 12 Jahre, Mitglieder darunter werden wiederum durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten.

12. Kassenprüfer

Von der MV sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die Wahl erfolgt für drei Jahre. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Vorstand innehaben.

13. Jugendbereich

Aufgaben und Arbeit der Jugend regelt diese in eigener Zuständigkeit.

14. Beiträge

Die Höhe der Leistungen der Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der MV festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

15. Sportverkehr

Der Sportverkehr wird nach den Regeln des Fachverbandes abgewickelt. Näheres regelt die Sportordnung.

16. Haftung

Der JSX haftet ebenso wenig wie Trainer/Übungsleiter für Unfälle, die durch die Teilnahme am Training bzw. Wettkampf entstehen. Für den Verlust oder die Beschädigung persönlichen Eigentums der zum Training oder anderen Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Gegenstände oder Kleidung wird vom JSX keine Haftung übernommen.

17. Auflösung

Die Auflösung des JSX kann nur durch eine eigens dazu einberufene MV erfolgen. Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Auflösung beschlossen, werden bis zu drei Liquidatoren bestimmt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an

- den Nordrhein-Westfälischen Judo Verband (NWJV), Fachverband für Budo-Techniken e. V., Jugendleitung,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwendet hat.

18. Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die erste Fassung vom 30.04.1977, sie wurde auf der MV am 23.02.1978 beschlossen und in Kraft gesetzt und auf der MV am 9.5.1984 ergänzt.